

RS Vwgh 1989/2/7 88/14/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §22 Abs1 Z2;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

GewStG §7 Z6;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 307;

Rechtssatz

Eine Vereinbarung, mit der die Vertragsteile den Zeitpunkt der Zahlung des Abtretungspreises nicht festlegen, sondern es ihrem beidseitigen Belieben anheimstellen, wann unter Beachtung einer einjährigen "Aufkündigungsfrist" der Abtretungspreis fällig gestellt werden soll, hält einem "Fremdvergleich" nicht stand. Dies umso weniger, wenn der Abtretungspreis von mehr als 1 Mio S ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung unberichtigt bleiben konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140043.X03

Im RIS seit

07.02.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at